

<p><b>Vorlage</b></p> <p><b>TOP: 3</b></p>	<p><b>Vorlage-Nr:</b> 20/007/1999</p> <p><b>Status:</b> öffentlich</p> <p><b>AZ:</b></p> <p><b>Datum:</b> 24.11.1999</p>
<p><b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung</b></p>	
<p><b>Beteiligte Ämter:</b></p> <p><b>Verfasser/in:</b> Herr Nießing</p> <p><b>Beratungsfolge</b>      Sitzungsdatum      Gremium</p> <p style="padding-left: 150px;"><b>08.12.1999</b>      <b>Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss</b></p>	

## Erläuterung:

### 1. Gebührenanpassung 2000:

Dem für die Kalkulationsperiode 2000 mit 1,2% prognostizierten Anstieg bei den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung, der auf den Einfluß äußerer Umstände (siehe dazu Punkt 3 e) zurückzuführen ist, steht eine in allen Bereichen zu erwartende verstärkte Inanspruchnahme (Schmutzwasser: 2,3%, Niederschlagswasser: 1,2% bzw. 1,5%) gegenüber, so dass wir für beide Entsorgungssparten jeweils eine Gebührensenkung wie folgt vorschlagen:

	<b>1999</b>	<b>2000 Entwurf</b>
Schmutzwasser (Normalsatz):	3,44 DM/cbm	3,41 DM/cbm
Niederschlagswasser:	Grundgebühr 0,13 DM/qm	0,13 DM/qm
	Zusatzgebühr 0,50 DM/qm	0,48 DM/qm

Das bedeutet für den Musterhaushalt eine jährliche Reduzierung um 4,50 DM beim Schmutzwasser (150 cbm Verbrauch) bzw. um 3,00 DM beim Niederschlagswasser (250 qm/150 qm), also um insgesamt 1,2%.

### 2. Rechnungsperiode 1999:

Der Abwassergebührenhaushalt wird das Jahr 1999 sowohl kassentechnisch als auch – allerdings vermindert – kostenmäßig mit einem Überschuss beenden. Dies ergibt sich aus positiven Entwicklungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite.

Die mit ca. 1,2% über der Kalkulation liegenden Mehreinnahmen beruhen hauptsächlich auf erhöhten Einnahmen bei den Entwässerungsgebühren. Diese wiederum sind zum Teil auf außerplanmäßige Nachveranlagungen für Vorjahre, zum Teil auf leichte Mehrverbräuche zurückzuführen.

Auf der anderen Seite dürfte auch der kostenmäßige Abschluß immerhin noch um etwa 3,6% günstiger als geplant ausfallen. Dies ist in erster Linie Minderausgaben bei den Bewirtschaftungskosten des Zentralklärwerkes zu danken. Sie ergeben sich im Einzelnen durch Einsparungen in allen wichtigen Sparten.

Die geringeren Stromkosten sind Folge einer – nicht selbstverständlichen – absolut störungsfreien Funktion beider Blockheizkraftwerke im ersten vollen Kalenderjahr mit Parallelbetrieb, so dass sich sehr günstige Daten für Leistung und Arbeit beim externen Strombezug ergeben. Daneben wirkt sich die Liberalisierung des Strommarktes auch für unserer Klärwerk schon in diesem Jahr positiv aus.

Der merkliche Rückgang des diesjährigen Primärschlammeintrages, den wir uns momentan noch nicht ganz erklären können, bringt zwangsläufig einen gedrosselten Flockungshilfsmittelseinsatz und geringere Klärschlammverwertungskosten mit sich. Im übrigen wird auch dadurch wiederum der Stromverbrauch (für Zentrifugen und Pumpen) positiv beeinflusst.

### 3. Gebührenbedarf 2000:

Für die Kalkulationsperiode 2000 ergeben sich unter Berücksichtigung der jährlichen Beteiligung an den Kosten der Kanalzustandserfassung und nach Abzug periodenfremder Aufwendungen bei der Abwasserabgabe Gesamtkosten in Höhe von	11.587.900,00 DM,
aus denen sich nach Abzug der Sondereinnahmen in Höhe von	36.200,00 DM
der gebührenfähige Aufwand mit ergibt.	11.551.700,00 DM.

Zur für das Jahr 2000 prognostizierten Kostensituation (siehe auch Anlage) sollte noch auf Folgendes hingewiesen werden:

- a) Wie schon im vergangenen Jahr angekündigt werden sich die Unterhaltungskosten des Zentralklärwerkes (70000.51000) zwangsläufig auf einem höheren Niveau einpendeln. Zum Grundbedarf müssen im kommenden Jahr die Mittel für Instandsetzungen an einem Rolltor, an der Trogkettenförderanlage und am Sandfang sowie für eine Dachsanierung

im Altbestand und die bereits einmal aufgeschobene Betonsanierung der Schlammsilos bereitgestellt werden.

- b) Der gegenüber früheren Jahren erhöhte Bedarf bei der Unterhaltung von Kanalnetz und Sonderbauwerken (70000.51020) ist Folge des von der Kanalzustandserfassung erzwungenen Handlungsbedarfes.
- c) Für die Bewirtschaftungskosten ist eine Ansatzreduzierung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 250.000 DM (ca. 15%) erfolgt.

Dies wird wegen beachtlicher Einsparungen bei den Stromkosten möglich, die sich aus einem günstigeren Stromlieferungsvertrag und einem anderen Verbrauchsverhalten ergeben.

Aber auch die Kosten für die chemische Unterstützung der Entwässerung und für die Verwertung des Klärschlammes wurden geringer kalkuliert (siehe dazu auch „2. Rechnungsperiode 1999“).

Die Belastung aus der Öko-Steuer wird im kommenden Jahr voraussichtlich bei knapp 60.000 DM liegen.

Für den Klärschlammfond werden knapp 30.000 DM erforderlich.

- d) Bei den Bewirtschaftungskosten für das Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken (70000.54010) werden 90.000 DM zusätzlich für die Anfang kommenden Jahres auszuschreibende stadtweite Kanalspülung benötigt.
- e) Vor etwa einem Jahr hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit Unterstützung aller seiner Landesverbände und der kommunalen Vertreter in ihren Gremien die Forderung auf Abschaffung des Abwasserabgabengesetzes erhoben. Er hat festgestellt, zu dem selbstgesteckten Ziel der Verbesserung der Gewässerqualität habe die Abwasserabgabe seit ihrer erstmaligen Erhebung im Jahre 1981 nur unwesentlich beigetragen und laufe mittlerweile als Lenkungsinstrument völlig leer. Es sei nicht sinnvoll und belaste den Gebührenzahler unnötig, diese Sonderabgabe mit hohem Aufwand zu erheben, um anschließend zu versuchen, die angehäuften Mittel wieder auszuschütten, wofür erneut erhebliche Verwaltungsausgaben anfielen.

Man muss heute davon ausgehen, dass die Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände wohl keinen Erfolg haben werden. Wahrscheinlich ist allenfalls eine erneute Novellierung. Aber auch die Aussichten für dieses Vorhaben hängen wohl wesentlich von dem Vorhandensein eines einheitlichen Meinungsbildes der Bundesländer (als Zahlungsempfänger) ab. Die Position Nordrhein-Westfalens ist nach der gerade Anfang November durchgeführten Anhörung im Umweltausschuss des Landtages noch nicht absehbar.

Unter Hinweis auf die beschriebenen Bemühungen hatten wir für das Jahr 1999 nur die voraussichtlich für Vorjahre noch kassenwirksam werdenden

Abwasserabgaben angesetzt; schließlich war mit einer rückwirkenden Aufhebung gleich gar nicht zu rechnen. So können wir nicht noch einmal vorgehen.

Da das Abwasserabgabengesetz in den für uns relevanten Punkten nach alledem wohl bestehen bleibt, ist für das Jahr 2000 von kalkulatorisch zu berücksichtigenden Abwasserabgaben in Höhe von 360.000 DM auszugehen. Das bedeutet gegenüber dem Jahr 1998 (ca. 191.000 DM) einen Anstieg um ca. 88%. Der ist auf die Besonderheit des Abwasserabgabengesetzes zurückzuführen, dass für die Einleitung gereinigter Abwasser ab dem Veranlagungsjahr 1999 eine Verdoppelung des Abgabesatzes eintritt, selbst wenn die Kommune nach wie vor alle wasserrechtlichen Vorgaben erfüllt. Da wir mit unserer Kläranlage bereits einen technischen Spitzenstandard erreicht haben – die Abwasserabgabe also kein Druckmittel mehr darstellt – müssen wir das so hinnehmen.

Die Belastung aus der Abwasserabgabe beträgt im Jahr 2000 gut 13 Pf/cbm (knapp 4%) des Schmutzwassertarifs.

- f) Die Ansätze für die sonstigen städtischen Leistungen (Verwaltungskostenerstattung, Baubetriebshofleistungen) werden für das Jahr 2000 um 3,9% gesenkt. Hier bleiben - wie gewohnt - investive Anteile unberücksichtigt, so dass sich entsprechende Aussonderungen erübrigen.
- g) Abschreibung und Verzinsung erfolgen wie üblich auf Anschaffungswertbasis. Da für die Verzinsung wie immer der Durchschnittszins derzeit laufender Kredite herangezogen wird, schöpfen wir auch in diesem Punkt die zulässige Obergrenze bei weitem nicht aus.

Im übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

#### 4. Gebühren 2000:

- a) Schmutzwassergebühr:

Die Summe der für das Jahr 2000 erwarteten Berechnungseinheiten (BE) ergibt sich aus den gewichteten Wassermengen wie folgt:

7.422 cbm x 0,75	=	5.566,50 BE
1.991.459 cbm x 1,0	=	1.991.459,00 BE
35.572 cbm x 1,25	=	44.465,00 BE
244.786 cbm x 1,5	=	367.179,00 BE
77.656 cbm x 1,75	=	<u>135.898,00 BE</u>
		2.544.567,50 BE

Der Grundtarif für die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie folgt:

$$\frac{8.685.400,00 \text{ DM}}{2.544.567,50 \text{ BE}} = 3,41331 \text{ DM/BE}$$

b) Niederschlagswassergebühr:

Die zum 01.01.1999 eingeführte Differenzierung zwischen Grund- und Zusatzgebühr hat sich bewährt.

Allerdings sind in diesem Jahr verstärkt Grundstückseigentümer an uns herangetreten, die das auf die versiegelten Flächen fallende Niederschlagswasser mit Hilfe verschiedener Verfahren zu einem Teil auf ihren Grundstücken zurückhalten. Dem vielfachen Wunsch nach gebührenrechtlicher Berücksichtigung wollen mit der Einführung einer Ermäßigungsregelung (siehe Punkt 2 des Satzungsentwurfes) nachkommen, die bei entsprechenden Voraussetzungen einen Gebührennachlass von 50% gewährt.

Wir wollen auf eine mögliche Anhebung der Grundgebühr verzichten, um mit ihr auch im nächsten Jahr lediglich etwa gut 1/3 der kalkulatorischen Kosten – als typische, aber nicht einzige fixe, verbrauchsunabhängige Kosten – abzudecken.

Die Berechnungseinheiten ergeben sich wie folgt:

- Grundgebühr:

befestigte/überbaute Grundstücksflächen:	4.129.356 qm
Verkehrsflächen:	<u>1.920.317 qm</u>
	<b>6.049.673 BE</b>

- Zusatzgebühr:

befestigte/überbaute Grundstücksflächen:		
- voll:	2.417.000 qm x 1,0 =	2.417.000 BE
- ermäßigt:	8.000 qm x 0,5 =	4.000 BE
Verkehrsflächen:	1.920.317 qm x 1,0 =	<u>1.920.317 BE</u>
		<b>4.341.317 BE</b>

Die Zusatzgebühr für das Jahr 2000 beträgt demnach:

$$\frac{2.866.300,00 \text{ DM} - 6.049.673 \times 0,13 \text{ DM}}{4.341.317} = 0,48 \text{ DM/qm}$$

c) Gebühreneinnahmen, Stadtanteil 2000:

Wir schlagen vor, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ab dem 01. Januar 2000

- eine Grundgebühr in Höhe von 0,13 DM/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute  
und/oder befestigte Grundstücksfläche,
- eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,48 DM/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute  
und/oder befestigte Grundstücksfläche,  
von der Niederschlagswasser mittelbar  
oder unmittelbar in die öffentliche  
Abwasseranlage gelangen kann,
- eine um 50% geminderte Zusatzgebühr  
für die im Satzungsentwurf beschriebenen  
Fälle,
- eine Gebühr in Höhe von 3,41 DM/Jahr  
für je ein Kubikmeter (häusliches,  
industrielles, gewerbliches) Abwasser,
- Zusatzgebühren für stärker verschmutzte  
Abwässer – wie bisher – zu erheben

und

- für Abwässer von Grundstücken mit  
Anschluß an Druckentwässerungssysteme  
die Ermäßigung bei der Schmutzwasser-  
gebühr in Höhe von 25% beizubehalten.

In diesem Fall ist für 2000 mit folgenden (Gebühren-) Einnahmen zu rechnen:

Stadtanteil:

$$1.920.317 \text{ qm} \times (0,13 \text{ DM/qm} + 0,48 \text{ DM/qm}) = 1.171.393,37 \text{ DM}$$

Entwässerungsgebühren:

7.422 cbm	x 2,56 DM/cbm	=	19.000,32 DM
1.991.459 cbm	x 3,41 DM/cbm	=	6.790.875,19 DM
35.572 cbm	x 4,26 DM/cbm	=	151.536,72 DM
244.786 cbm	x 5,12 DM/cbm	=	1.253.304,32 DM
77.656 cbm	x 5,97 DM/cbm	=	463.606,32 DM

---

8.678.322,87 DM

4.129.356 qm	x 0,13 DM/qm	=	536.816,28 DM	
2.417.000 qm	x 0,48 DM/qm	=	1.160.160,00 DM	
8.000 qm	x 0,24 DM/qm	=	<u>1.920,00 DM</u>	
				<u>1.698.896,28 DM</u>
				10.377.219,15 DM
	Rundungsdifferenzen:		<u>3.087,48 DM</u>	
				10.380.306,63 DM

### **Rechtsgrundlagen:**

- ◆ Wasserhaushaltsgesetz
- ◆ Abwasserabgabengesetz
- ◆ Wassergesetz NRW
- ◆ Kommunalabgabengesetz NRW
- ◆ Gemeindeordnung NRW

### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

S a t z u n g	zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung
---------------	---

Aufgrund

der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NRW. S. 590),

der §§ 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386),

der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 23. Dezember 1994, 20. Dezember 1995, Dezember 1999

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am      Dezember 1999 beschlossen:

Die                              Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Anlagen der  
Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996,  
18. Dezember 1997, 18. Dezember 1998

wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

Ziffer 2.5. erhält folgende Fassung:

„2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

- |  |                  |
|--|------------------|
| 2.5.1. für Niederschlagswasser   |                  |
| 2.5.1.1. eine Grundgebühr in Höhe von<br>für je ein Quadratmeter überbaute<br>und/oder befestigte Grundstücksfläche<br>für Vorhalteleistungen  | 0,13 DM/Jahr     |
| 2.5.1.2. eine Zusatzgebühr in Höhe von<br>für je ein Quadratmeter überbaute<br>und/oder befestigte Grundstücksfläche,<br>von der Niederschlagswasser mittelbar<br>oder unmittelbar in die öffentliche<br>Abwasseranlage gelangen kann, | 0,48 DM/Jahr     |
| 2.5.2. für Schmutzwasser   |                  |
| 2.5.2.1. eine Gebühr in Höhe von<br>für je ein Kubikmeter (häusliches, in-<br>dustrielles, gewerbliches) Abwasser  | 3,41 DM/Jahr     |
| 2.5.2.2. eine Zusatzgebühr   |                  |
| 2.5.2.2.1. in Höhe von<br>für industrielle und gewerbliche<br>Abwässer, deren Behandlung<br>einen normalen Aufwand erfordert<br>oder die eine unwesentliche<br>Schädlichkeit aufweisen<br>-vgl. 2.4.1.1.-                              | 0,00 DM/cbm/Jahr |
| 2.5.2.2.2. in Höhe von<br>für industrielle und gewerbliche<br>Abwässer, deren Behandlung<br>einen erhöhten Aufwand erfordert<br>oder die eine erhöhte Schädlichkeit<br>aufweisen<br>-vgl. 2.4.1.2.-                                    | 0,85 DM/cbm/Jahr |



2.5.2.2.3. in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen hohen Aufwand erfordert oder die eine hohe Schädlichkeit aufweisen -vgl. 2.4.1.3.-	1,71 DM/cbm/Jahr
2.5.2.2.4. in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen sehr hohen Aufwand erfordert oder die eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen -vgl. 2.4.1.4.-	2,56 DM/cbm/Jahr
2.5.2.2.5. in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen -vgl. 2.4.1.5.-	3,41 DM/cbm/Jahr

## **2. § 3 Ermäßigungen:**

### § 3 wird wie folgt ergänzt:

„3.5. Auf Antrag kann die gemäß § 2.5.1.2. zu zahlende Niederschlagswassergebühr

(Zusatzgebühr) für solche Flächen um 50% reduziert werden, von denen unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über geeignete, besondere Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung und Zisternen, wenn und solange die jeweils genannte Einrichtung ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossene Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 cbm zur Verfügung stellt, sowie Maßnahmen zur Flächenversickerung bzw. -verdunstung. Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.“

## **3. § 9 Inkrafttreten:**

### § 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.5. Die dritte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.“

# Anlagen:

Anlage

## Abwassergebührenbedarfsberechnung 2000

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansätze 1999 (DM)	Kosten 1999 (DM)	Haushaltsansätze 2000 (DM)	sonstige Kosten 2000 (DM)	Gesamtkosten 2000 (DM)	Kostenzuordnung (DM) Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Verteilerschlüssel
70000									
40000	Persönliche Ausgaben SN	873.700	873.700	886.300	/	886.300	794.100	104.200	nach Arbeitsbereichen, Anzahl und Gewicht der Sonderbauwerke, 50 - zu - 50 - Gewichtung für Leitungsnetz
51000	Unterhaltung Zentralkläranlage	140.000	140.000	260.000	/	260.000	260.000	/	direkt
51010	Kanalzustandserfassung	/	174.000	/	+ 174.000	174.000	89.300	84.700	nach Länge der Leitungsnetze gemäß Kanalaster nach 45,7 (SW) - zu - 54,3 (NW) - Gewichtung für Leitungsnetz, Anzahl und Gewicht der Sonderbauwerke
51020	Unterhaltung Kanalnetz mit Sonderbauwerken	200.000	200.000	220.000	/	220.000	104.400	115.600	nach Personalkostenschlüssel
52000	Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	12.000	12.000	10.000	/	10.000	8.800	1.200	direkt
53000	Mieten und Pachten	1.100	1.100	1.100	/	1.100	1.100	/	direkt
54000	Bewirtschaftungskosten Zentralkläranlage	1.650.000	1.650.000	1.400.000	/	1.400.000	1.400.000	/	Grundbedarf nach Vorjahreswerten, 50 - zu - 50 - Gewichtung, Spülungen direkt
54010	Bewirtschaftungskosten Kanalnetz mit Sonderbauwerken	200.000	200.000	290.000	/	290.000	221.100	68.900	nach Einsatzorten, Anzahl und Gewicht der Sonderbauwerke
54100	Steuern, Abgaben, Versicherungen	120.000	120.000	120.000	/	120.000	86.300	33.700	nach Personalkostenschlüssel
55000	Haltung von Fahrzeugen	15.000	15.000	15.000	/	15.000	9.200	5.800	nach Einsatzorten, Anzahl und Gewicht der Sonderbauwerke, 50 - zu - 50 - Gewichtung für Leitungsnetz
56000	Dienst- und Schutzkleidung	5.000	5.000	4.000	/	4.000	3.800	400	nach Personalkostenschlüssel
64000	Abwasserabgabe	216.500	216.500	376.000	- 16.000	360.000	335.700	24.300	nach Verursachungsprinzip
65000	Geschäftsausgaben	2.000	2.000	2.000	/	2.000	1.700	300	nach Gebührenbedarf 1999
66200	Fernsprechgebühren	15.000	15.000	15.000	/	15.000	14.100	900	direkt, 50 - zu - 50 Gewichtung
66100	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	1.100	1.100	1.100	/	1.100	1.000	100	nach Gebührenbedarf 1999
67950	Verwaltungskostenerstattung	524.500	524.500	509.600	/	509.600	384.400	125.200	nach Einsatzbereichen, 50 - zu - 50 - Gewichtung für Leitungsnetz, Anzahl und Gewicht der Sonderbauwerke, Gebührenbedarf 1999
67960	Leistungen des Baubetriebshofes	48.500	48.500	40.800	/	40.800	6.100	34.700	nach Arbeitsbereichen, 50 - zu - 50 - Gewichtung für Leitungsnetz
68000	Abschreibungen	4.490.000	4.490.000	4.578.000	/	4.578.000	3.383.200	1.184.800	direkt, nach Funktion der Sonderbauwerke, Einsatzbereichen, 45,7 (SW) - zu - 54,3 (NW) - Gewichtung für Leitungsnetz (Abschreibung nach Anschaffungswerten)
68500	Verzinsung des Anlagekapitals	2.764.000	2.764.000	2.689.000	/	2.689.000	1.606.800	1.082.200	nach Restbuchwerten (direkt, nach Funktion der Sonderbauwerke, Einsatzbereichen, 45,7 (SW) - zu - 54,3 (NW) - Gewichtung für Leitungsnetz); Anschaffungswertbasis: 6,38% als Durchschnittszins lfd. Kredite
<b>Summen</b>		<b>11.278.400</b>	<b>11.452.400</b>	<b>11.429.900</b>	<b>+ 158.000</b>	<b>11.587.900</b>	<b>8.720.900</b>	<b>2.867.000</b>	

Ansatz für "Schmutzwasserkosten" in 2000	8.720.900	/	
Ansatz für "Niederschlagswasserkosten" in 2000	/	2.867.000	
Ansatz für Sondereinnahmen bei "Vermischten Einnahmen" und "Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen"	2.300	700	
Ansatz für Einnahmen aus der dezentralen Abwasserentsorgung	33.200	/	
<b>Gebührenbedarf "Schmutzwasserbeseitigung" / Verrechnungsbedarf öffentliche Verkehrsflächen</b>	<b>8.665.400</b>	<b>/</b>	<b>2.866.300</b>
<b>Gebührenbedarf "Niederschlagswasserbeseitigung"</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>